

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Röhrs OHG
Bek. d. GAA Cuxhaven v. 28.04.2020
— CUX19-106-8.1-Me —

Die Firma Röhrs OHG, Ostfeld 18, 21635 Jork hat mit Schreiben vom 22.09.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Schlachten von sonstigen Tieren (Schweinen, Rindern, Lämmern und Kälbern) mit einer Kapazität von 8 t Lebendgewicht je Tag und zum Räuchern von 0,6 t je Tag am Standort Ostfeld 18, 21635 Jork, Gemarkung Jork, Flur 7, Flurstück 112/23 beantragt.

Das Vorhaben zeichnet sich dadurch aus, dass der Betrieb einen Schlachtbetrieb neu baut. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§ 6 bis 14 des UVPG in Verbindung mit Nr. 7.13.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist.

Begründung:

Der Standort der Anlage befindet sich im Bebauungsplan Nr.43 „Erweiterung Gewerbegebiet Ostfeld“ und Nr. 52 „Erweiterung Gewerbegebiet Ostfeld 2“. Ein Umweltbericht aus dem Jahre 2010 liegt für diesen Bereich vor.

Die beantragte Anlage beansprucht durch den Neubau des Betriebes zusätzlichen Flächen die versiegelt werden. Auch das Verkehrsaufkommen wird sich erhöhen. Besonders schützenswerte Nutzungen gemäß den in Nummer 2.3, der Anlage 3 UVPG liegen in einem Umkreis von 1 km um die Anlage nicht vor. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist somit nicht gegeben. Somit sind durch das Neuvorhaben nach hiesiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Auch die beteiligten Fachämter des Landkreises Stade kamen zum gleichen Ergebnis.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.